

V c  
4342





24, 34





## ACCORD

Welcher zwischen der Röm.  
Kays. Mayest. vnd des heiligen Röm.  
Reichs Generalissimo, vnd Plenipotentiaro der  
Churf. Durchl. zu Sachsf. zc. an Einen/vnd der Königl. Ma-  
jest. vnd Cron Schweden bestelten Commendanten, Obri-  
sten vnd Officirern, Aundertheilß / Wegen vbergebung  
der Stadt Magdeburgk / abgehandelt vnd ge-  
troffen worden.

---

Gedruckt im Jahr / 1 6 3 6.





ACCORD

Welscher Reichs- und  
Kaiserliche Majestätliche  
Reichs Generalissimo, und Plenipotentiario  
Christoph, durch die an demselben Reichs  
von dem Reichs-Commissarien, durch  
ihnen und Officieren, durch die  
der Reichs-Commissarien, durch die  
ihnen worden.

Erworben im Jahr 1636





# I.



**E**M Herrn Commendan-  
ten, Obristen / In allen vnd jeden  
zu dieser Guarnison, Wie auch an-  
dern zur Kö. Schwedischen Armee  
gehörigen / vnd vmb gewisser Ursa-  
chen willen / hinterbliebenen Gesun-  
den vnd Krancken / hohen vñ niedern  
Officirern vnd Soldaten zu Ross  
vnd Fuesß / wie auch der Artollerey  
verwandten / Feuerwerckern vnd Constabeln, sollen mit flie-  
henden Fäulein / Trommeln vnd Pfeiffen / ober vnd vnter Ge-  
wehr / brennenden Lunden / Kugeln im Munde / vffgezogenen  
Hänen / vnd wie nur jedweder sich selbst vffs beste rüsten mag /  
samt aller der Guarnison oder sonst andern so wol an : Als  
abwesenden Königl. Schwedischen Officirern zuständigen  
Pagagy, Sack vnd Pack / Canonen / Rüstwagen / Troß vnd  
allen Anhang / ein frey sicher Abzug erlaubet vnd zugelassen  
sein.

# 2.

Sollen den Herrn Commendanten, die drey Schwe-  
dische halbe Canonen neben zugehörigen Munition gefol-  
get / vnd zu Wasser oder Landt fort geschafft werden.

# 3.

Im fall auch einer oder der ander Officirer vnd Soldat  
gefunden werden solte / der vor kurz oder langer zeit bey der  
Köm. Kay. May. oder auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen  
Armee gedienet / der oder dieselben sollen es nicht zuentgelten  
haben / vnd weder auß den Troppen gezogen / noch vff andere  
Manier abzugehen / gereiset / viel weniger genötiget werden.

A ij

Vnd



Vnd do einer oder der andere / vbergehen vnd abtretten wolte /  
sollen die Officirer solchen der gebüer nach / zu straffen berech-  
tigt sein.

4.

Aller der gesambten außziehenden Canonen Wagen /  
vnd Pagage, sollen keines weges noch orts / weder zu Wasser  
noch Landt Visitirt, geöffnet / durchsuchet / oder sonsten vnter  
was protext es sein mag / genommen / viel weniger an einzigen  
Ort mit Zoll beschweret werden.

5.

Sollen die Abziehenden mit gnungsamer Conuoy / bey-  
des von der Röm. Kayf. Mayest. vnd Churfürstl. Armee  
versehen / vff Werben / Oder wenn die Armee nicht dar we-  
re / bisz zur negsten Schwedischen Armee ohne einzigen auff-  
enthalt zu Wasser vnd Land Conuoyret / vnd ihnen / wie sie am  
bequemsten vff solchen Wege zu Logiren, still zu legen / vnd  
Quartier zunehmen / selbst vermeinen / verstattet werden. Auch  
vor allen vberfall der Röm. Kayserl. vnd Churfürstl. Durchl.  
Kriegsvolck / geschützet vnd gehandthabt werden.

6.

Zu fortbringung der Kranken vnd beschädigten sollen  
sie / weil auffn Lande so viel Wagen schwerlich auffzubringen  
sein wollen / nach Notturfft mit Schiffen versehen werden / vnd  
gleich mit den abziehenden nebens einer Conuoy fortgehen.

7.

Do auch einer oder der ander Schwachheit halber nicht  
mit fortgebracht werden köndten / die sollen in der Stadt Mag-  
deburgk gelassen / mit nottürfftiger Vnterhalt vnd Chur / Auch  
wann sie gesundt werden / mit gemessenen Paß zu ihren Regi-  
mentern zukommen / versehen werden.

s. Alle



8.  
Alle vnd jede / so wohl Officirer als Soldaten / die bey  
der Magdeburgischen Belagerung gefangen worden / sollen vff  
beyden Theilen loß / vnd zu ihren Regimentern gelassen wer-  
den.

9.  
Alle die jenigen / welche der Königl. Mayest. in Schwes-  
den bey der Guarnison, mit Commission vnd andern Be-  
fehlichen / beygethan vnd bedienet gewesen / sollen solches nicht  
zuentgelten haben / sondern sicher vngehindert mit denen Abzie-  
henden heraus ziehen / oder sicher vnd unperturbiret bis ihre  
negotien, do sie nicht Einwohner / verrichtet / in der Stadt  
bleiben.

10.  
Da auch ein Bürger / Einwohner oder sonstien frembde  
Kauff vnd handels Leute mit der Soldatesca auß vnd abziehen  
begehren. Die sollen auch freyen Paß haben / jedoch keine  
verdecktliche Mercania vnd sachen mit heraus nehmen.

11.  
Wird den abziehenden vergönnet / auff etliche Tage /  
Bier vnd Brodt mit auß der Stadt zu nehmen / da ihnen auch  
unterwegens was mangeln würde / soll ihnen dasselbe ohne ent-  
geld verschaffet werden.

12.  
Do wieder verhoffen / in wehrenden Marsch / durch ver-  
wahrlosung der Soldaten / oder auß Muthwillen in den Quar-  
tiren Feuer / oder andere schaden geschehen möchten / sollen des-  
wegen einige prætentiones, die abziehenden auff zu halten /  
oder zu hindern nicht gestatten / noch zugelassen / sondern wenn



der schuldige bekand / bey seiten bringen: nach gebühr gestrafft werden.

### I 3.

Allen schaden / so beydes den Geisil. vnd Weltlichen / mit allen in wehrender Belägerung / sondern auch sonsten / in vnd aussen der Stadt / an Geisil. vnd Weltlichen Gütern / Gebewden / Mobilien / Fahrnüss / Bedrendicht / Vieh / Sals vnd andern / wie das sein vnd Nahmen haben mag / zugeführet worden / oder sonsten geschehen / allerdings vergessen vnd auffgehoben sein / auch deswegen an die Guarnilon einige action vnd forderung nicht gestattet noch zugelassen werden sol.

### I 4.

Letzlich sollen die Herrn Schwedischen Commendanten Morgen früh alle aussern Berete am Wasser / vnd die sonsten vmb die Stadt liegen / nebens einem Thore / bis an die Zuckbrücken / einreumen / Dienstags den 5. dieses früher Tage zeit vmb 6. Uhr / ihren abzug nehmen / also bald zwey Geyseln bey empfangung dieses accords, das solchen allen nach gelebet werden wöge / vnd bis die Convoy, Schiff oder Wagen / sicher wieder zu rücke kommen / heraus schicken.

Das nun diese obberührte Puncten geschehen in vnd vor der Stadt Magdeburg den 3. Julij 1636.





ff  
nd  
n=  
or=  
ge=  
on  
on  
en  
en  
t=  
eis  
in  
ee  
er

.. 15. 1.

ULB Halle 3  
004 066 332  






QX 7c 4342

1017

7c





ULB Halle

3

004 066 332









B24, 34

Wel  
Kays.  
Reichs  
Churf. D  
best. vnd  
sten vnt  
de



V c  
4342

Röm.  
en Röm.  
entiaro der  
Königl. Ma=  
anten, Obri=  
ybergebung  
nd ge=

